1/99

Spezielle Bauvorschriften zum Bebauungsplan Falkensamer GB Solothurn Nr. 1904, 1905 + 2112 an der Zuchwilerstrasse

---

1. Das Gebiet der GB Solothurn Nr. 1904 und 1905, sowie das zwischen diesen Grundstücken liegende und aufzuhebende Strassenstück darf nur innerhalb der Hausbaulinien überbaut werden. Unterirdische Bauten sind ausserdem innerhalb der Baulinien für unterirdische Bauten W-X-Y-Z-W zulässig. Hausbaulinien und Baulinien für unterirdische Bauten haben die Rechtswirkung von Baulinien. Die bestehenden Baulinien auf GB Solothurn Nr. 1904 und 1905 werden aufgehoben.

2. Die Baulinien auf GB Solothurn Nr. 2112 werden gemäss Linienführung im speziellen Bebauungsplan abgeändert.

3. Die Flächen A und B innerhalb der Hausbaulinien dürfen 7-geschossig überbaut werden. Die Oberkante des Daches inkl. eventuellem Attikageschoss darf die Kote 451.92 m.ü.M. nicht überschreiten. Als Fixpunkt gilt der Austritt des bestehenden Aufganges der Bahnunterführung beim SZB-Bahnhof mit Kote 431.92 m.ü.M. Der Dachabschluss ist als Flachdach auszubilden. Ueber der Kote 451.92 m.ü.M. sind nur technisch notwendige Aufbauten für Aufzüge, Heizung und Lüftung gestattet, jedoch unter der Bedingung, dass sie architektonisch gut ausgebildet sind.

4. Die Flächen C und D innerhalb der Hausbaulinien dürfen nur eingeschossig überbaut werden.

5. Ueber die Baulinie hinaus dürfen folgende Bauteile erstellt werden:

   a) Balkone innerhalb der Flächen E und F, wobei deren unterste Begrenzung mindestens 3.00 m über dem Trottoir liegen muss.

b) Vordächer über Erdgeschosshöhe innerhalb der Fläche G, die im Bebauungsplan besonders dargestellt ist.
Die Unterkanten der Vordächer müssen mindestens 3.00 m über Trottoirhöhe liegen.

c) Die Verlängerung der Bahnunterführung innerhalb des im Bebauungsplan speziell bezeichneten Gebietes.

d) Eine Tankstelle an der im Bebauungsplan eingetragenen Stelle, und nur in der dort vorgesehenen Grösse und Ausführung.

6. Auf den Grundstücken GB Nr. 1904 und 1905 sind 30 oberirdische Parkplätze an den im Bebauungsplan eingezeichneten Stellen und 46 unterirdische Einstellplätze für Autos zu erstellen. Die Zu- und Ausfahrt der unterirdischen Einstellhalle hat an der im Bebauungsplan eingezeichneten Stelle zu erfolgen.

7. Das bestehende Trottoir längs der Zuchwilerstrasse wird als Grünfläche ausgestaltet. Als Ersatz desselben wird längs der auf GB Solothurn Nr. 1904 und 1905 zu erstellenden Gebäude ein neues Trottoir, wie es im Bebauungsplan eingezeichnet ist, erstellt. Für dieses Trottoir sowie für den ebenerdigen Durchgang zwischen den eingeschossigen Bauten C und D ist ein öffentliches Fusswegrecht zu Lasten der GB Solothurn Nr. 1904 und 1905 im Grundbuch einzutragen.

8. Der spezielle Bebauungsplan Falkensamer tritt nach den Grundbucheintragungen der Landumlegung zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn und den Eigentümern von GB Solothurn Nr. 1904, 1905 und 2112, sowie nach den Grundbucheintragungen der Dienstbarkeiten, die die vorliegenden speziellen Bauvorschriften gemäss den Ziffern 1 - 7 betreffen, in Kraft.

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1768 genehmigt.
Solothurn, den 30. März 1965
Der Staatsschreiber:
Dr. Schmid

Solothurn, den 21.1.63